



## **Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

### **Satzung über die Benutzung des Naturbades Beckersberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2010 folgende Satzung erlassen:**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Das Naturbad Beckersberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Erholung und Freizeitgestaltung seiner Benutzer/innen.
- (2) Für die Benutzung des Naturbades sind zur Deckung der laufenden Personal-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten Benutzungsgebühren und Entgelte zu entrichten (§ 2). Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Naturbades. Für die Benutzung ist eine Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Als Eintrittskarten gelten Einzel-, Zwölfer- und Saisonkarten. Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und die Einzelabschnitte der Zwölferkarten nur am Tage der Entwertung. Sie berechtigen jeweils nur zur einmaligen Benutzung des Naturbades. Die Saisonkarte gilt für die gesamte Badesaison eines Kalenderjahres und berechtigt zur Nutzung des Naturbades während der Öffnungszeiten an allen Tagen, an denen das Naturbad geöffnet ist.
- (4) Für verlorengegangene Eintrittskarten und nicht ausgenutzte Zwölferkarten wird kein Eintrittsgeld erstattet.
- (5) Für die Entleihe von Spielgeräten und Liegestühlen ist pro Ausleihvorgang eine Benutzungsgebühr und ein Rückgabepfand zu entrichten. Der Ausleihvorgang endet bei Rückgabe der Gegenstände, spätestens jedoch mit der Schließung des Naturbades am Tag der Entleihe. Bei Beschädigung oder Nichtrückgabe ist Ersatz der betreffenden Gegenstände durch den/die Verursacher/in zu leisten. Der Bademeister ist berechtigt, das Rückgabepfand zur Aufrechnung einer Schadensersatzforderung einzubehalten.
- (6) Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und ehrenamtlich tätige Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises das für Minderjährige festgesetzte ermäßigte Eintrittsgeld.



- (7) Kinder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Eintritt.
- (8) Schulklassen aus Henstedt-Ulzburg in Begleitung einer Lehrkraft und Gruppen aus örtlichen Kindertagesstätten in Begleitung eines/r Erziehers/in zahlen keinen Eintritt. Die nach Satz 1 begleitenden Lehrkräfte und Erzieher/innen sind von der Zahlung des Eintritts ebenfalls befreit.

## § 2

### Höhe der Benutzungsgebühren und Entgelte

Die Benutzungsgebühren und Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

**1. Einzelkarten (je Stück)**

1.1	Erwachsene	2,50 €
1.2	Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	1,50 €

**2. Zwölferkarten (je Stück)**

2.1	Erwachsene	25,00 €
2.2	Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	15,00 €

**3. Saisonkarten (je Stück)**

3.1	Erwachsene	40,00 €
3.2	Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	25,00 €

**4. Verleih von Spielgeräten und Liegestühlen (je Stück)**

4.1	Benutzungsgebühr	3,00 €
4.2	Rückgabepfand	2,00 €

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2000 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 26.03.2002 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 22.03.2010

In Vertretung  
gez. Annette Marquis  
1. stellv. Bürgermeisterin